



Brüssel, den 8. Mai 2015  
(OR. en)

8658/15

COPEN 115  
EUROJUST 93  
EJN 42

## VERMERK

---

Absender: Frau Anne Vibe Bengtsen, Attaché/Justizangelegenheiten, Ständige Vertretung Dänemarks bei der Europäischen Union  
vom 14. April 2015  
Empfänger: Herr Rafael Fernández-Pita y González, Generaldirektor, Rat der Europäischen Union

---

Betr.: Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2009/948/JI des Rates zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren  
- Mitteilung Dänemarks

---

Sehr geehrter Herr Generaldirektor,

das dänische Justizministerium möchte dem Rat und der Kommission folgendes mitteilen:

### 1. Allgemein

Mit dem Rahmenbeschluss des Rates vom 30. November 2009 zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren soll ein Mechanismus für Fälle geschaffen werden, in denen zwei oder mehr Mitgliedstaaten die gerichtliche Zuständigkeit für eine Straftat besitzen und diese Zuständigkeit im Hinblick auf die Durchführung eines Gerichtsverfahrens ausüben wünschen (Kompetenzkonflikt).

Der Rahmenbeschluss enthält Regeln für den Informationsaustausch in Fällen, in denen Grund zu der Annahme besteht, dass parallele Verfahren durchgeführt werden, sowie über direkte Konsultationen, wenn feststeht, dass es parallele Verfahren gibt.

Die geltenden dänischen Rechtsvorschriften brauchten aufgrund der Annahme des Rahmenbeschlusses des Rates zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren nicht geändert zu werden, da sie als für die Umsetzung des Rahmenbeschlusses vollkommen angemessen betrachtet werden.

Seit Inkrafttreten des Rahmenbeschlusses ist Dänemark somit den entsprechenden Verpflichtungen nachgekommen. Aufgrund eines bedauerlichen Irrtums hat Dänemark jedoch dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission den Wortlaut der einschlägigen dänischen Bestimmungen gemäß Artikel 16 des Rahmenbeschlusses nicht rechtzeitig übermittelt.

Es sei darauf hingewiesen, dass das Justizministerium heute den Leiter der Staatsanwaltschaften ersucht hat, sicherzustellen, dass die Staatsanwaltschaften den im Rahmenbeschluss festgelegten Verfahren folgen. Wenn der Leiter der Staatsanwaltschaften dies getan hat, werden das Generalsekretariat des Rates und die Kommission entsprechend unterrichtet.

Im Hinblick auf beispielsweise die Artikel 4 und 16 des Rahmenbeschlusses kann das Justizministerium dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission folgendes mitteilen:

## **2. Umsetzung in dänisches Recht gemäß Artikel 16**

Nach Artikel 16 des Rahmenbeschlusses müssen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um dem Rahmenbeschluss bis zum 15. Juni 2012 nachzukommen, und bis zu demselben Datum den Wortlaut der Bestimmungen mitteilen, mit denen sie die sich aus diesem Rahmenbeschluss ergebenden Verpflichtungen in ihr innerstaatliches Recht umgesetzt haben.

In dieser Hinsicht kann die dänische Regierung mitteilen, dass der Rahmenbeschluss nicht zu Änderungen im dänischen Recht geführt hat. Die geltenden einschlägigen Bestimmungen werden nachstehend kurz beschrieben:

### *Zuständigkeit in Strafverfahren*

Die Abschnitte 6 bis 12 des dänischen Strafgesetzbuchs enthalten die allgemeinen Bestimmungen über die Umstände, unter denen eine Straftat in die strafrechtliche Zuständigkeit Dänemarks fällt. Darin werden z.B. die Strafverfahren spezifiziert, für die dänische Gerichte zuständig sind.

Als allgemeine Regel für die dänische Zuständigkeit gilt das sogenannte Territorialitätsprinzip gemäß Abschnitt 6 des dänischen Strafgesetzbuchs, dem zufolge in Dänemark begangene Straftaten der strafrechtlichen Zuständigkeit Dänemarks unterliegen. Außerdem folgt aus den Abschnitten 7 bis 8b des dänischen Strafgesetzbuchs, dass außerhalb von Dänemark begangene Straftaten in einer Reihe spezifischer Fälle der strafrechtlichen Zuständigkeit Dänemarks unterliegen. Dies gilt beispielsweise, wenn eine Straftat im Ausland von einem dänischen Staatsangehörigen begangen wurde oder gegen einen dänischen Staatsangehörigen gerichtet ist (siehe Abschnitte 7 und 7a des dänischen Strafgesetzbuchs über das Täter- und Opferprinzip).

Grundsätzlich ist im dänischen Strafgesetzbuch die Möglichkeit der Ausübung der dänischen Zuständigkeit in Strafverfahren in dem Fall, dass auch andere Länder für eine bestimmte Straftat zuständig sind, also im Fall eines Kompetenzkonflikts, nicht konkret geregelt.

In Fällen, in denen auch ein anderes Land zuständig ist und diese Zuständigkeit ausgeübt hat, um ein Strafverfahren zu führen, sollte jedoch Abschnitt 10a des dänischen Strafgesetzbuchs nicht außer Acht gelassen werden, dem zufolge eine außerhalb des dänischen Hoheitsgebiets strafrechtlich verurteilte Person in Dänemark grundsätzlich nicht wegen derselben Straftat verfolgt werden darf. Mit dieser Bestimmung wird der Grundsatz *'ne bis in idem'* umgesetzt, dem zufolge niemand zweimal wegen derselben Straftat vor Gericht gestellt werden darf.

Eine Kopie der Abschnitte 6 bis 12 des dänischen Strafgesetzbuchs ist beigelegt (siehe Anlage 1).

### *Kompetenzkonflikte*

Im dänischen Recht ist nicht geregelt, ob Dänemark oder ein anderes Land ein Gerichtsverfahren wegen einer Straftat einleiten sollte, die sowohl unter die dänische als auch die ausländische Rechtshoheit fällt (Kompetenzkonflikt). Besteht Uneinigkeit darüber, ob Dänemark oder ein anderes Land in einem bestimmten Fall die Strafverfolgung vornehmen sollte, würde der Kompetenzkonflikt auf informeller Grundlage durch informelle Kontakte zwischen der dänischen Staatsanwaltschaft und den Behörden des anderen Landes gelöst werden.

Im Hinblick auf einen eventuellen Kompetenzkonflikt zwischen Dänemark und anderen Mitgliedstaaten besteht die Möglichkeit, gemäß dem Eurojust-Beschluss Eurojust hinzuzuziehen.

### *Übertragung von Strafverfahren*

Straftaten, die unter das Europäisches Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung vom 15. Mai 1972 fallen, können gemäß den in den Teilen I bis IV des Übereinkommens niedergelegten Regeln sowie den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 252 vom 12. Juni 1975 über die Übertragung der Strafverfolgung an ein anderes Land verfolgt werden. Eine Kopie des Gesetzes ist beigefügt (siehe Anlage 2).

Gemäß Abschnitt 5 des Gesetzes kann der Justizminister entscheiden, dass das Gesetz auch in den Beziehungen zwischen Dänemark und einem Staat angewandt werden kann, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist.

Das Europäische Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung vom 15. Mai 1972 wird ergänzt durch ein Kooperationsabkommen von 1970 zwischen den nordischen Leitern der Staatsanwaltschaften über Gerichtsverfahren in einem anderen nordischen Land als dem, in dem eine bestimmte Straftat begangen wurde.

### **3. Benennung der zuständigen Behörden gemäß Artikel 4 Absatz 2**

Nach Artikel 4 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses muss jeder Mitgliedstaat dem Generalsekretariat des Rates mitteilen, welche Behörden nach seinem nationalen Recht dafür zuständig sind, im Einklang mit diesem Rahmenbeschluss zu handeln.

In dieser Hinsicht kann das Justizministerium mitteilen, dass in der Praxis die dänische Staatsanwaltschaft die für die Umsetzung des Rahmenbeschlusses in Dänemark zuständige Behörde sein wird.

Es sei darauf hingewiesen, dass Dänemark gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses den Leiter der Staatsanwaltschaften als zentrale verantwortliche Behörde für die Übermittlung und Entgegennahme von Informationsersuchen nach Artikel 5 des Rahmenbeschlusses und/oder für die Unterstützung der zuständigen Behörden im Konsultationsverfahren benannt hat.

#### **4. Sprachen gemäß Artikel 14**

Hinsichtlich der Sprachen, auf die in Artikel 14 des Rahmenbeschlusses Bezug genommen wird, sei darauf hingewiesen, das im Verfahren der Kontaktaufnahme nach Maßgabe des Kapitels 2 des Rahmenbeschlusses Dänisch und Englisch verwendet werden können.

Das Justizministerium möchte sich für die späte Übermittlung dieser Informationen entschuldigen.

Anfragen über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses durch Dänemark sind zu richten an:

Camilla Brinch Rasmussen  
Ministry of Justice  
Slotsholmsgade 10  
DK-1216 København Ø  
Tel.: (+45 7226 8523)  
E-Mail: [crr@jm.dk](mailto:crr@jm.dk)

Dieselben Informationen wurden heute auch der Kommission übermittelt.

(Schlussformel)

(s.) Anne Vibe Bengtsen

---